

gebnissen führt, da die Einkünfte aus der nach Ehescheidung aufgenommenen Erwerbstätigkeit der ehemaligen Haus- und Ehefrau ausschließlich dem Unterhaltsverpflichteten zugute kommen.

Das Amtsgericht Groß-Gerau geht von einer gemeinsamen Entscheidung der Parteien als einer Lebensplanung aus, „die die Ehe überdauert“. Hierzu formuliert das Amtsgericht sehr zutreffend: „Die Anrechnungsmethode benachteiligt ohne sachliche Rechtfertigung den Unterhaltsberechtigten einer Alleinverdiener Ehe und greift dadurch mittelbar in das Recht der Ehegatten ein, sich für die Alleinverdiener- oder die Doppelverdiener Ehe zu entscheiden (§ 1356 BGB)“. Weiter argumentiert das Amtsgericht, daß Haushaltsführung und Kinderbetreuung durch nur eine Person die Steigerung der familiären Lebensqualität bedeuten, wie auch bereits das OLG Hamm (FamRZ 89, 870, 872) ausführte, das in den ehelichen Lebensverhältnissen mehr als aktuelle Einkommensverhältnisse sieht. Nicht zuletzt deswegen sei die Anrechnungsmethode ungerecht, weil sich der eheliche Verzicht auf Erwerbstätigkeit nur bei dem Unterhaltsberechtigten schädigend auswirke, dem Verpflichteten aber immer der angemessene Unterhalt bleibe (§ 1581 BGB).

Diesen Ausführungen des Amtsgerichts Groß-Gerau, auch seiner abschließenden Feststellung, daß die Anrechnungsmethode zu komplizierten Konstruktionen führe, ist voll zuzustimmen.

RAin Dagmar Driest, Stuttgart

Urteil

OLG Karlsruhe, §§ 1375 I, 1378 I BGB Direktversicherung im Zugewinn

Eine von der Bundesrepublik Deutschland zugunsten ihrer Arbeitnehmer abgeschlossene Direktversicherung gehört zum Endvermögen gem. § 1375 I BGB.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.10.1990 – 16 UF 178/89 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien waren seit 30.09.1954 miteinander verheiratet. Bei der Heirat wie auch am 01.07.1958, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gleichberechtigungsgesetzes, war auf keiner Seite Vermögen vorhanden. Die Antragsgegnerin hatte auch am 13.08.1987, dem Stichtag für das Endvermögen, per Saldo kein aktives Vermögen. Zum Endvermögen des Antragstellers zählten ein Sparguthaben von DM 789,65, ein Girokontoguthaben von DM 71,85 und ein Pkw, dessen Wert DM 8.610,— betrug.

Der Antragsteller ist bei den US-Streitkräften in Deutschland beschäftigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat für ihn eine Kapitallebensversicherung in Form einer Gruppenversicherung als betriebliche Altersversorgung abgeschlossen. Die Versicherungssumme ist bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder beim Tod des Antragstellers fällig. Die entsprechende Versorgungszusage kann dem Antragsteller gegenüber nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG nicht mehr widerrufen werden. Nach § 3 Ziffern 2 und 5 des Gruppenversicherungsvertrages mit der

Lebensversicherungs AG kann der Versicherungsnehmer das Bezugsrecht des Versicherten aber nach Eintritt der Unverfallbarkeit bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis widerrufen. Die Deckungsrückstellung der Versicherung betrug zum Stichtag DM 29.684,—.

In der gesetzlichen Rentenversicherung haben der Antragsteller DM 1.250,40 und die Antragsgegnerin DM 483,60 monatliche Rentenanwartschaften während der Ehezeit erworben. Sonstige Versorgungsanwartschaften haben die Parteien während der Ehezeit nicht erworben.

Der Antragsteller hat die Scheidung beantragt. Die Antragsgegnerin hat die Abweisung des Scheidungsantrags begehrt und ausgeführt, sie wünsche auch die Scheidung, aber erst nach Regelung des Zugewinnausgleichs. Insoweit hat sie Verurteilung zur Zahlung von DM 19.577,75 nebst 4 % Zinsen ab Rechtskraft der Scheidung begehrt. Der Antragsteller hat Klageabweisung beantragt und zur Begründung vorgetragen, er habe bei Beendigung des Güterstandes kein aktives Vermögen gehabt.

Das Familiengericht hat mit Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich durch Rentensplitting in Höhe von DM 383,40 zu Lasten des Antragstellers geregelt. Außerdem hat es den Antragsteller zur Zahlung von DM 4.735,75 Zugewinnausgleich verurteilt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Familiengericht ausgeführt, aus der – nicht in den Versorgungsausgleich fallenden – Gruppenversicherung habe der Antragsteller nur eine Aussicht auf Auszahlung der Versicherungssumme, die kein wirtschaftlich bewertbares Recht darstelle.

Die Antragsgegnerin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, mit der sie hinsichtlich des Zugewinnausgleichs ihr erstinstanzliches Begehren weiter verfolgt und hilfsweise die Neuregelung des Versorgungsausgleichs unter Einbeziehung der betrieblichen Altersversorgung des Antragstellers begehrt. Zur Begründung führt sie aus, die Anwartschaft des Antragstellers aus dem Gruppenversicherungsvertrag stellt nicht nur eine nicht bewertbare Hoffnung dar, sondern eine rechtlich geschützte Position von wirtschaftlichem Wert. Die versicherungsrechtliche Möglichkeit, daß die Bundesrepublik Deutschland als Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung des Antragstellers vor seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis widerrufe, sei rein theoretischer Natur.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Die Antragsgegnerin hat gegen den Antragsteller gemäß §§ 1372, 1378 BGB einen Anspruch auf DM 19.577,75 Zugewinnausgleich, da er während der Ehe einen Zugewinn von DM 39.155,50 gemacht hat, während sie keinen Zugewinn erwirtschaftet hat.

Zum Endvermögen des Antragstellers zählt auch das Anrecht, das ihm im Zusammenhang mit dem Abschluß der Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung erwachsen ist.

Zum Endvermögen im Sinne der §§ 1375, 1376 BGB gehören alle rechtlich geschützten Positionen von wirtschaftlichem Wert, also neben den Sachen des Ehegatten alle ihm zustehenden objektiv bewertbaren Rechte, die am Stichtag bereits entstanden waren (BGH FamRZ 1984, 666 m.w.N.). Dazu zählen auch die gesicherten Anwartschaften, durch die der Ehegatte zum Stichtag bereits in bestimmter und bewertbarer Weise bereichert ist. Ein solches Anwartschaftsrecht ist auch die Berechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Ehegatte als Versiche-

rungsnehmer für sich abgeschlossen hat (BGH a.a.O.). Der wirtschaftliche Wert dieses Vertrages besteht in dem Rückkaufswert, den der Versicherungsnehmer im Falle der nach § 165 Abs. 1 VVG jederzeit möglichen Kündigung unter bestimmten Umständen erstattet erhält (BGH a.a.O.). Wer jedoch nicht selbst Versicherungsnehmer des Lebensversicherungsvertrages ist, sondern nur Bezugsberechtigter, hat keine eigenen Rechte aus dem Vertrag erlangt. Solange die Bezugsberechtigung nicht unwiderruflich ist, erwirbt er nur eine wirtschaftlich nicht bewertbare bloße Aussicht auf die später einmal fällig werdende Leistung.

Dies gilt nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1984, 666) auch in den Fällen, in denen die (Kapital-)Lebensversicherung für den Ehegatten von seinem Arbeitgeber als Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden ist und der Arbeitgeber das Bezugsrecht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG wegen Eintritts der Unverfallbarkeit nicht mehr widerrufen darf (BGH a.a.O.). Das wird damit begründet, daß die Verpflichtung, die Bezugsberechtigung nicht zu widerrufen, nur im Verhältnis des Arbeitgebers zum Versicherten (Arbeitnehmer) gilt und den ersteren im Verhältnis zur Versicherung nicht an einem Widerruf hindert. Insbesondere blieben die Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag bei dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer, er könne sie z.B. weiterhin abtreten oder beleihen. Der Versicherte habe danach weiterhin nur die Aussicht auf Auszahlung der Versicherungssum-

me, sofern er den Eintritt des Versicherungsfalles erlebe. Zwar habe sich diese Aussicht dadurch verbessert, daß der Arbeitgeber verpflichtet sei, die Bezugsberechtigung nicht mehr zu widerrufen, aber von einem wirtschaftlich bewertbaren Recht könne noch nicht gesprochen werden. Dasselbe gelte für den Anspruch des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Unterlassen des Widerrufs der Bezugsberechtigung, der bei einer Zuwiderhandlung in einen Schadensersatzanspruch übergehen könne. Dieser Anspruch diene nur der Sicherung des eventuellen künftigen Rechtserwerbs, er habe aber keinen eigenen, im Wirtschaftsverkehr ansetzbaren Wert.

Die Rechtsprechung des BGH dient offenkundig dem berechtigten Anliegen, einen Ehegatten vor der Inanspruchnahme auf Zugewinnausgleich wegen eines Vermögenserwerbs zu schützen, der noch nicht hinreichend gesichert ist. Die verbleibende Unsicherheit besteht in der Möglichkeit, daß der Arbeitgeber durch den Widerruf der Bezugsberechtigung gegen seine Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis verstößt und der daraus resultierende Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchgesetzt werden kann.

Diese Gefahr ist jedoch so gut wie ausgeschlossen, wenn Versicherungsnehmer die Bundesrepublik Deutschland ist. Selbst wenn sie im übrigen den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zuwiderhandelnd die Bezugsberechtigung widerrufen würde, könnte der dann gegebene Schadensersatzanspruch des versicherten Arbeitnehmers nicht an mangelnder Liquidität des Versicherungsnehmers scheitern. In den Fällen, in denen die Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde, bedarf der begünstigte Ehegatte (Arbeitnehmer) deshalb nicht des Schutzes vor der Inanspruchnahme auf Zugewinnausgleich wegen eines Vermögensgegenstandes, dessen Erwerb noch nicht endgültig gesichert ist. Soweit überhaupt die Gefahr eines Widerrufs der Bezugsberechtigung gegeben ist, wird diese ausgeglichen durch einen entsprechenden Schadensersatzanspruch.

Das Endvermögen des Antragstellers beträgt somit $(789,65 + 71,85 + 8.610,- + 29.684,-) = 39.155,50$ DM. Da dieser Betrag zugleich den Zugewinn des Antragstellers darstellt und die Antragsgegnerin keinen Zugewinn erwirtschaftet hat, hat sie gegen den Antragsteller einen Ausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte des Endvermögens, also in Höhe von DM 19.577,75.

Mitgeteilt von RAin C. Marquardt, Heidelberg